

Reduzierung von Bußgeldern und Abschaffung von Berichtspflichten reduzieren Wirksamkeit des Lieferkettengesetzes!

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

29. August 2025

Im CorA-Netzwerk arbeiten über 60 Trägerorganisationen aus den Bereichen Menschenrechte, Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Gewerkschaften zusammen. Gemeinsam engagieren wir uns auf verschiedenen Feldern für eine am Gemeinwohl orientierte verbindliche Unternehmensverantwortung.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) stellt eine zentrale Errungenschaft zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt im globalen Wirtschaften dar und hat seit seinem Inkrafttreten am 1.1.2023 bereits Wirkung gezeigt und zu konkreten Verbesserungen von Arbeitsbedingungen in Lieferketten geführt. Eine ambitionierte EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) kann diese Wirkung deutlich verstärken. Und obwohl einige Wirtschaftsverbände gegen die Lieferkettenregulierung Sturm laufen, haben sich neben zivilgesellschaftlichen, gewerkschaftlichen und kirchlichen Institutionen auch Hunderte von Unternehmen und Unternehmensvertreter*innen für ihren Erhalt ausgesprochen.

Dennoch werden derzeit sowohl die EU-Lieferkettenrichtlinie als auch die EU-Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung neu verhandelt und es ist zu befürchten, dass es zu teils massiven Abschwächungen kommen wird. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass das bestehende deutsche Gesetz jetzt abgeschwächt werden soll, bevor klar ist, wie genau die EU-Richtlinien aussehen werden, durch die das Gesetz perspektivisch ersetzt werden soll.

Berichtspflichten sind sinnvoll und nötig

Ein zentrales Element des Referentenentwurfs ist die im Koalitionsvertrag angekündigte Abschaffung der Berichtspflichten. Dies verkennt jedoch die große Bedeutung von Berichtspflichten. Sie sind ein Kernelement unternehmerischer Sorgfaltspflichten, helfen Unternehmen, Risiken zu erkennen, und schaffen Transparenz und Vertrauen. Sie sind eine zentrale Voraussetzung, damit externe Akteure die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen überprüfen, Hinweise auf fehlende Aspekte geben und dadurch zur Behebung von Missständen in den Lieferketten beitragen können. Zudem sendet es ein fatales Signal, wenn über Menschenrechte weniger Rechenschaft abgelegt werden muss als bei anderen Compliance-Themen.

Eine transparente Berichterstattung über die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen ist aus mehreren Gründen von entscheidender Bedeutung. Sie ermöglicht es

Rechteinhabenden und potenziell von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch einzelne Unternehmen überhaupt erst nachvollziehen zu können. Auch für Medien und die breite Öffentlichkeit schafft Transparenz die Grundlage für eine informierte Meinungsbildung und eine kritische Auseinandersetzung mit unternehmerischer Verantwortung. Wenn Unternehmen ihre Maßnahmen zur Risikominderung und Wirksamkeitsprüfung offenlegen, können sie nicht nur Vertrauen aufbauen, sondern auch ihre eigenen Strategien kontinuierlich verbessern und voneinander lernen. Letztendlich trägt diese Transparenz zur Stärkung von wirksamen Maßnahmen bei und fördert eine nachhaltigere Wirtschaft.

Zwar ist es erstrebenswert, dass es keine Doppelung von Berichtspflichten nach LkSG und der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie CSRD gibt, eine vollständige Abschaffung der LkSG-Berichtspflichten zum jetzigen Zeitpunkt ist angesichts der Unklarheit um die CSRD aber unangemessen. Es werden wiederum die engagierten Unternehmen bestraft, die bereits ein gutes Berichtswesen aufgebaut haben, und diejenigen Unternehmen geradezu belohnt, die sich bisher noch nicht sorgfältig mit ihrer Risikoanalyse und transparentem Handeln auseinandergesetzt haben. Statt Berichtspflichten abzuschaffen, sollte die Bundesregierung sich daher intensiv dafür einsetzen, dass alle bisherigen vier Punkte der Berichtspflichten aus §10 LkSG klar in die CSRD-Berichterstattung mit aufgenommen werden.

Reduzierung von Bußgeldern schwächt präventive Wirkung des Gesetzes

Der Referentenentwurf sieht vor, dass etliche Verletzungen der Sorgfaltspflichten nicht mehr als Ordnungswidrigkeit gelten und sanktioniert werden sollen. Dazu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung von Risikoanalysen. Damit droht eine erhebliche Abschwächung der präventiven Wirkung des Gesetzes. Denn ohne regelmäßige Risikoanalysen droht die Gefahr, dass zentrale Risiken übersehen werden, präventive Maßnahmen unterbleiben und erst reagiert werden kann, wenn gravierende Verletzungen bereits eingetreten sind.

Darüber hinaus sollen die fehlende Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Nichtbefolgung von Anordnungen des BAFA und jegliche Sorgfaltspflichtverstöße hinsichtlich umweltbezogener Risiken nicht mehr sanktioniert werden.

Die Bundesregierung gibt damit wichtige Instrumente aus der Hand, Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln anzuhalten. Dass vielen Unternehmen ohne Sanktionsandrohung der Anreiz für Sorgfaltsmaßnahmen fehlt, hat spätestens das Monitoring im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte bewiesen. Dies schadet nicht nur den betroffenen Arbeiter*innen und Anwohner*innen in den globalen Lieferketten, die durch unternehmerische Aktivitäten von Ausbeutung oder Umsiedelung bedroht sind, sondern benachteiligt auch diejenigen Unternehmen, die bereits viel in sorgfältige Prozesse investiert haben, gegenüber denjenigen Unternehmen, die ohne Sanktionsandrohung ihre Sorgfaltspflichten auf ein Mindestmaß zu reduzieren bereit sind.

Anhörungsfrist wird Bedeutung des Menschenrechts- und Umweltschutzes in globalen Lieferketten nicht gerecht

Die Frist, innerhalb eines Tages Stellungnahmen zum Referentenentwurf einreichen zu können, ist extrem kurz. Dies wird der Bedeutung der betroffenen Schutzgüter nicht gerecht. Zudem sollte in der Abwägung über eine Abschwächung des LkSG nicht nur der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung, sondern auch der Nutzen der präventiven Wirkung des LkSG für die Menschen und die Umwelt am Anfang der Lieferketten berücksichtigt werden. Dem Argument, dass deutsche Unternehmen bis zur Umsetzung der CSDDD nicht benachteiligt werden sollen, lässt sich entgegenhalten, dass deutsche Unternehmen im Gegenteil einen Wettbewerbsvorteil erhalten, weil sie durch das LkSG bereits auf die CSDDD vorbereitet sind.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich die Bundesregierung mit der geplanten Abschwächung des LkSG noch weiter von internationalen Standards entfernt, wie sie in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Sie sollte sich stattdessen dafür einsetzen, dass die europäischen Richtlinien diesen entsprechen, und erst danach eine Anpassung des LkSG vornehmen, das den bestehenden Menschenrechtsschutz nicht reduziert.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
Stresemannstr. 72
D-10963 Berlin
Tel.: 030 – 577 132 889
info@cora-netz.de